



Per E-Mail
Stadt Schwabach
Ordnungsamt
Nördliche Ringstraße 2a-c
91126 Schwabach

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: ulrich.egerer@reg-mfr.bayern.de

23.4-3612-2-131-20

Herr Egerer

Telefon / Fax
0981 53-

1766 / 5766

Erreichbarkeit
Promenade 27

Zi. Nr. 429

Datum

16.01.2019

Streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 in der Nördlichen Ringstraße an der Kindertagesstätte „Takatuka“ in Schwabach

Sehr geehrter Herr Schoplocher,

unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Ortstermin am 13.12.2018 fassen wir die Ergebnisse wie folgt zusammen:

Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Schwabach vom 06.03.2018 wurde die bereits seit längerem temporeduzierte Strecke im Bereich der Nürnberger Straße, Höhe Christian-Maar-Schule (Grundschule) bis über den Kreuzungsbereich Nördliche Ringstraße/Neutorstraße erweitert. Die Gesamtstrecke der Anordnung von Tempo 30 beträgt derzeit mehr als 600 m.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt laut § 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt, § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO. Satz 3 gilt nicht für innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach § 45 Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO.

Durch die zum 14.12.2016 in Kraft getretene Neufassung des § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO wurden die Anforderungen für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wurde die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen sowie auf Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Die o. g. Einrichtungen müssen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen muss starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulk-Bildung von Radfahrern und Fußgängern) herrschen. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306).

Die Kindertagesstätte „Takatuka“ in der Nördlichen Ringstraße 10a befindet sich an der Bundesstraße 2. Der Zugang zum Anwesen der Tagesstätte erfolgt von der Bundesstraße aus. Damit gehört die Kindertagesstätte zu den privilegierten Einrichtungen nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO.

Die Stadt Schwabach sah infolgedessen die Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 im vorliegenden Fall als erfüllt an. In der verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Schwabach vom 06.03.2018 wird angeführt, dass „die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von Kindergärten etc. in der Regel auf 30 km/h zu beschränken“ ist. In der Stellungnahme vom 18.09.2018 zur Eingabe von Herrn [REDACTED] teilte die Stadt Schwabach ergänzend mit, dass sonstige bauliche Maßnahmen um den mit der Geschwindigkeitsbeschränkung verfolgten Zweck zu erreichen, nicht möglich sind.

Trotz der erleichterten Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 besteht weiterhin der Grundsatz der Einzelfallentscheidung. Ein Automatismus, dass vor den genannten Einrichtungen stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 anzuordnen sind, war mit der Änderung der StVO nicht verbunden (s. IMS vom 02.08.2017, IC4-3612.032-123). Die Stadt Schwabach hatte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die sachlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 in der Nördlichen Ringstraße in Höhe der Kindertagesstätte zu prüfen und eine Ermessensentscheidung zu treffen. Inwieweit hier eine gründliche Prüfung des Einzelfalls unter Einstellung und Abwägung aller Belange in die zu treffende Ermessensentscheidung durchgeführt wurde, konnte von der Stadt Schwabach nicht ausreichend nachgewiesen werden.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Schwabach, die Geschwindigkeit im Bereich der Kindertagesstätte auf 30 km/h zu beschränken muss sich, auch wenn es sich bei der Kindertagesstätte um eine privilegierte Einrichtung handelt, an § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO messen lassen. Die bisherigen Feststellungen der Polizei und die am 13.12.2018 gemeinsam durchgeführte Ortseinsicht legen nahe, dass besondere Umstände, die die Anordnung von Tempo 30 zwingend erfordern, hier nicht vorliegen.

Mitarbeiter der Polizeiinspektion Schwabach haben das Geschehen an der Kindertagesstätte beobachtet. Die Beobachtungen haben ergeben, dass die Kinder ausschließlich mittels Begleitpersonen in die Tagesstätte begleitet wurden, ebenso erfolgte die Abholung. Bis auf wenige Ausnahmen wurden alle Kinder über den ostseitigen Gehweg zur Tagesstätte begleitet oder die Begleitpersonen stellten den Pkw in der Limbacher Straße ab. In diesem Fall führt der Weg nach rechts in die Nördliche Ringstraße, ohne dass die Bundesstraße überquert werden muss. Das zweite Anwesen ist bereits die Kindertagesstätte. In der Nördlichen Ringstraße ist unmittelbar nach der Einmündung zur Limbacher Straße in stadtauswärtiger Richtung eine Bushaltestelle, so dass auch von dort ein gefahrloser Weg von der Bushaltestelle zur Kindertagesstätte existent ist. Vereinzelt werden Kinder vom gegenüberliegenden öffentlichen Parkplatz zum Hort über die Bundesstraße gebracht, ohne die 50 m entfernte Fußgänger-Lichtsignalanlage zu benutzen.

Schulkinder, die die Tagesstätte besuchen, können den Gehweg entlang der Bundesstraße 2 nutzen, ohne dass eine Querung der Bundesstraße erforderlich ist.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass auf der Bundesstraße während der Beobachtungen der Polizei keine auf die Einrichtung bezogenen kritischen Begleiterscheinungen stattfanden.

Die Auswertung der Unfallzahlen in der Nördlichen Ringstraße durch die Polizei hat ergeben, dass sich seit 01.01.2012 in dieser Straße kein Unfall ereignet hat.

Als Ergebnis des gemeinsamen Ortstermins am 13.12.2018 kann festgehalten werden, dass das Gelände der Kindertagesstätte mittels eines hohen Zaunes von der Bundesstraße getrennt ist. Das Tor und die Zugangstüre sind grundsätzlich geschlossen. Laut Beobachtungen der Polizei ist das Tor nur während der Bring- und Abholzeiten geöffnet, damit ein unbeaufsichtigtes Verlassen der Einrichtung und Betreten der Fahrbahn durch die Kinder verhindert wird. Direkt vor der Kindertagesstätte fällt kein

Bring- oder Holverkehr an. Die Krafffahrzeuge, die die Kinder zur Tagesstätte bringen bzw. von dort abholen, fahren hauptsächlich über die Limbacher Straße an. Von dort werden die Kinder, ohne dass die Bundesstraße überquert werden muss, zur Tagesstätte begleitet. Eine Überquerung der Bundesstraße findet nur in wenigen Ausnahmefällen statt.

Da bauliche Maßnahmen oder eine Verlegung des Zugangs auf die Rückseite des Grundstücks ausscheiden, könnte eine Verbesserung dadurch erreicht werden, dass der Zugang zur Kindertagesstätte ausschließlich über den der Limbacher Straße näher gelegenen Eingang (Tor) möglich wäre. Dadurch würde der Bring- oder Holverkehr mehr zur mit Lichtsignalanlage ausgestatteten Kreuzung der Bundesstraße 2 mit der Limbacher Straße verlagert. Ein konkreter zusätzlicher Sicherheitsgewinn durch die Anordnung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung steht hingegen nicht zu erwarten.

Die Stadt Schwabach wird daher gebeten, die verkehrsrechtliche Anordnung in eigener Zuständigkeit zu überprüfen und uns das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen. Soweit die Prüfung zum Ergebnis haben sollte, dass die Regelung beibehalten werden soll, wäre die verkehrsrechtliche Anordnung dahingehend zu überarbeiten, dass die Gründe für die Beibehaltung und die Ergebnisse der vorzunehmenden Ermessensausübung ersichtlich sind.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhält dieses Schreiben in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Leuner
Regierungsdirektorin